

Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Kärntner Abfallwirtschaftsordnung
(Entwurf der Kärntner Landesregierung)

Die ARGE DATEN begrüßt, daß in dem sehr sorgfältig und detailliert formulierten Entwurf auch die verschiedenen informationsrechtlichen Probleme behandelt wurden. In drei Punkten regt die ARGE DATEN jedoch Verbesserungen an:

1. Prinzipiell sehr positiv zu bewerten ist, daß die Emmissionsdaten von Abfallbehandlungsanlagen veröffentlicht werden sollen (§ 51 Abs. 3). Es wäre aber wünschenswert, dies nicht nur bei "erheblichen" Emmissionen, sondern in jedem Fall anzuordnen.

2. § 42 sieht die Einführung eines Klärschlammregisters vor, in dem unter anderem die jeweils erzeugten Mengen an Klärschlamm, die Zusammensetzung und die Orte der Verwendung registriert werden sollen. Es ist im Gesetz aber nicht vorgesehen, wer Zugang zu diesen Daten hat und wozu sie verwendet werden.

Angesichts der Tatsache, daß die Verwendung von Klärschlamm als Dünger in der Landwirtschaft auf immer heftigere Kritik stößt, sieht die ARGE DATEN kein datenschutzrechtliches Problem, wenn registriert wird, auf welchen Grundstücken Klärschlamm in welchen Mengen aufgebracht wird und woher dieser Klärschlamm stammt. Es hat aber keinen Sinn, ein solches Register einzurichten, wenn die darin gespeicherten Informationen nur alle vier Jahre als Grundlage für einen Bericht der Regierung verwendet werden. Die ARGE DATEN schlägt daher vor, das Klärschlammregister ebenso für jedermann zugänglich zu machen wie den Bodenzustandskataster, der in § 41 des Gesetzes vorgesehen ist.

3. § 89 regelt die Befugnisse, die den Behörden zur Überwachung eingeräumt werden. Diese allgemeinen, generalklauselartig formulierten Ermächtigungen greifen in verschiedene Grundrechte (Hausrecht, Wohnungsrecht, Eigentumsrecht, ...) ein. Soweit dabei darauf abgezielt wird, Firmen (z. B. Abfallbehandlungsanlagen) zu kontrollieren, hat die ARGE DATEN gegen die Ermächtigungen keine Einwände, da die Behörde bei der Ausübung ja an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden ist und nur "unbedingt erforderliche" Maßnahmen setzen darf.

Anders ist dies bei privaten Haushalten, für die das Gesetz ja auch gelten soll. Es ist bedenklich, wenn auch hier die Organe der Behörde das Recht haben, Grundstücke und Anlagen (Wohnungen?) zu betreten. Die ARGE DATEN schlägt daher vor, das Betreten von nicht gewerblich genutzten Grundstücken, Häusern und Wohnungen sowie die Kontrolle nicht gewerblich genutzter Fahrzeuge vom Vorliegen eines gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl abhängig zu machen.